

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Versicherungsaufsicht  
Sektion Unfallversicherung,  
Unfallverhütung und  
Militärversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

14. November 2017

### **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) hat mit Schreiben vom 16. August 2017 die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren werden auf der Grundlage der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung, EigV; SR 822.116) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS, Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure angeboten. Diese Lehrgänge, die durch die SUVA organisiert und durchgeführt werden, werden auf der öffentlich zugänglichen Liste der anerkannten Weiterbildungskurse des BAG erfasst. Gemäss Eignungsverordnung gelten als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit: Arbeitsärztinnen und -ärzte, die über einen Facharztstitel verfügen, Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker, die einen Abschluss an einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen, diplomierte Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure sowie diplomierte Sicherheitsfachleute, die den Weiterbildungslehrgang der EKAS absolviert haben.

Die EKAS hat – auf Anregung der Sozialpartner, die EKAS-Lehrgänge in die formale schweizerische Bildungslandschaft zu überführen – an ihrer Sitzung vom 11. Juli 2013 beschlossen, nebst der EigV anerkannten Weiterbildung, eine höhere Berufsprüfung für die Sicherheitsfachleute einzuführen. Zu diesem Zweck ist sie dem Schweizerischen Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abkürzung: Verein für höhere Berufsbildung ASGS) als Gründungsmitglied beigetreten. Ziel dieses Vereins ist es, für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, eine anerkannte höhere Berufsprüfung anzubieten. Damit wird eine konkurrenzfähige Berufsprüfung ASGS angeboten und der Anreiz geschaffen, eine solche zu absolvieren.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 11d VUV sollen demnach auch die Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung ASGS als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit im Sinne der Eignungsverordnung anerkannt werden. Dadurch können Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung ASGS in Zukunft – nebst den Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Weiterbildungskursen nach Eignungsverordnung – auch nach Artikel 11a VUV von den Betrieben beigezogen werden. Folglich werden zukünftig zwei Typen von Spezialisten der Arbeitssicherheit für den Betrieb bzw. den Arbeitgeber zur Auswahl stehen.

Wir begrüßen es, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der neuen eidgenössischen Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt werden sollen. Durch die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten wird ein weiterer wichtiger Schritt in der konsequenten Umsetzung zur Ausbildung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erzielt. Ebenso werden die Voraussetzungen geschaffen, in Zukunft mit bestens qualifizierten Personen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu optimieren.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber